



STATUTEN

Vereinigung City Biel-Bienne

Statuten der Vereinigung City Biel-Bienne

1. Name / Sitz / Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „City Biel-Bienne“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 folgende ZGB mit Sitz in Biel.

Art. 2 Das Ziel der Vereinigung besteht darin, die Bieler Innenstadt als attraktivstes und grösstes Einkaufszentrum der Region zu erhalten und ideal zu positionieren sowie den Geschäftsinhabern möglichst gute Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit zu schaffen. Die Interessen der City Biel-Bienne Mitglieder werden stets gewahrt und gefördert.

City Biel-Bienne verfolgt diesen Zweck vor allem durch:

- a) die Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und weiteren Organisationen. Die Vereinigung ist berechtigt im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder Eingaben, Stellungnahmen, Petitionen usw. an Behörden und Organisationen einzureichen, sowie als Mitglied anderen Organisationen beizutreten.
- b) die Erhaltung und Belebung der Stadt Biel als attraktive Gewerbe- und Einkaufszone mittels Projekten und sonstigen Aktivitäten, im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen für Handel, Gewerbe und Industrie.
- c) die Unterstützung und Wahrung der Interessen der Gewerbetreibenden in Handel, Handwerk, Dienstleistungen und Industrie, der Hausbesitzer sowie der Konsumenten und Kunden auf dem Gebiet der Stadt Biel.
- d) die Mitwirkung in den Planungstätigkeiten der städtischen Behörden zur Verbesserung der verkehrstechnischen Situation für den öffentlichen und privaten Verkehr oder in anderen wirtschaftlich relevanten Vorlagen.
- e) die Ausgabe von Geschenkgutscheinen (City-Bons), als Mittel zur Förderung der Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder. Details zum Gutscheingeschäft erlässt der Vorstand in einem entsprechenden Reglement.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder der Vereinigung können werden:

- Juristische und natürliche Personen, Detailgeschäfte und Dienstleistungsbetriebe, die in der Stadt Biel tätig sind.
- Liegenschaftsbesitzer
- Verbände oder Vereine

Ein Aufnahmegesuch ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Einzelpersonen können die Vereinigung auch als Gönner unterstützen, sind als solche an der Mitgliederversammlung jedoch nicht stimmberechtigt.

Art. 4 Ein Austritt kann ausschliesslich auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle erfolgen. Austretende Mitglieder sind für ihre laufenden Verpflichtungen bis zum Austrittsdatum voll haftbar.

Art. 5 Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das den Interessen der Vereinigung zuwider handelt, bzw. seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen ausschliessen.

Art. 6 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber der Vereinigung und insbesondere jeder Anspruch auf ihr Vermögen.

Art. 7 Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der persönlichen Beitragspflicht entbunden.

3. Organisation

Art. 8 Die Organe der Vereinigung sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Geschäftsstelle
- d. Die Kontrollstelle

Art. 9 - Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) wird vom Vorstand jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres einberufen. Der Vorstand kann weitere Versammlungen vorsehen. Er ist ausserdem dazu verpflichtet, eine zusätzliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/5 aller Mitglieder verlangt wird.

Art. 10 Einladung und Traktanden sind jedem Mitglied mindestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Anträge von Mitgliedern, die eine Abstimmung erfordern, müssen spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet zu Handen der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Ausgenommen sind die in Art. 12 f) und Art 23 erwähnten Geschäfte, für welche eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig ist.

Art. 12 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- b) Wahl der Kontrollstelle.
- c) Abnahme des Jahresberichtes der Vereinigung, der Jahresrechnung und Entlastung der verantwortlichen Organe.
- d) Festlegung der Jahresbeiträge und des Budgets.
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- f) Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Änderungen der Statuten und der ergänzenden Reglements.

Art. 13 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident und mindestens 3 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes soll darauf geachtet werden, dass alle Quartiere der Stadt Biel berücksichtigt beziehungsweise vertreten werden. Ebenfalls ist anzustreben, dass auch Vertreter der Warenhäuser und Grossverteiler im Vorstand Einsitz nehmen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann für beliebige Amtsperioden nacheinander gewählt werden. Während der Dauer einer dreijährigen Amtsperiode sind Ersatz- oder Ergänzungswahlen nur für den Rest dieser Periode vorzunehmen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Art. 14 Der Vorstand leitet die Geschäfte der Vereinigung und vertritt sie nach innen und aussen.

Es stehen ihm im Rahmen des Zweckes der Vereinigung (Art. 2) alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann zur Bewältigung einzelner Aufgaben externe Partner mandatieren oder Arbeitsgruppen einsetzen. Diesen Arbeitsgruppen können auch Nicht-Vorstandsmitglieder angehören.

Der Vorstand erlässt die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Reglements.

Art. 15 Der Vorstand wird vom Präsidenten oder zwei Vorstandsmitgliedern je nach Bedarf und mit Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 3 Tage im Voraus einberufen.

Er ist beschlussfähig sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 16 Der Vorstand bezeichnet die Personen, welche für die Vereinigung die rechtsverbindliche Unterschrift führen.

Art. 17 - Die Geschäftsstelle

Die Vereinigung unterhält eine neutrale Geschäftsstelle, welche der Aufsicht des Vorstandes untersteht. Die Geschäftsstelle besorgt die gesamten Sekretariatsarbeiten, Korrespondenzen, Kommunikationsaktivitäten, usw. und verwaltet die Adresskartei.

Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 18 - Die Kontrollstelle

Als Kontrollstelle wird eine anerkannte Treuhandgesellschaft eingesetzt. Diese ist jährlich durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Kassier und die Geschäftsstelle stehen dem Kontrollorgan für alle relevanten Auskünfte zur Verfügung.

4. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 19 Die Tätigkeit der Vereinigung wird finanziert durch:

- a) Jahresbeiträge (Administration und Basiswerbung)
- b) Andere Einnahmen aus Aktivitäten und von dritter Seite
- c) Ausgabe und Verkauf von Warengutscheinen

Die grundsätzliche Zusammensetzung der Jahresbeiträge wird in einem separaten Anhang geregelt, welcher entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung jährlich mit einfachem Stimmenmehr abgeändert werden kann.

Art. 20 Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind so zu bemessen, dass der administrative Aufwand der Vereinigung sowie die Kosten der zur Erreichung des Vereinsziels notwendigen Aktivitäten gedeckt werden können.

Art. 21 Das Vermögen und die Kasse werden vom Vorstand verwaltet. Die Jahresrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und von der Mitgliederversammlung im folgenden Halbjahr zu genehmigen.

Art. 22 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig sein Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Auflösung

Art. 23 Die Auflösung der Vereinigung kann von 2/3 aller Mitglieder nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand und die Geschäftsstelle oder einen, an der die Auflösung beschliessenden Versammlung speziell zu bestellenden, Liquidator.

Für den Vorstand

Peter Winkler, Präsident

Karl Villiger, Vizepräsident

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung der Vereinigung City Biel-Bienne vom 14. Juni 2011 genehmigt und ersetzen die Version vom 28. April 2003.